

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/9/25 B1075/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2006

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art83 Abs2
BDG 1979 §38, §40

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung der Vorständin eines Finanzamtes von ihrer Funktion und gleichzeitige Versetzung in eine andere Organisationseinheit; vertretbare Annahme eines wichtigen dienstlichen Interesses an der Versetzung; Versetzung keine Sanktion für ein allfällig zu ahndendes disziplinäres Verhalten

Rechtssatz

Keine Willkür, keine in die Verfassungssphäre reichenden Verfahrensmängel.

Die Auffassung der belannten Behörde, das seitens der Dienstbehörde anhand ihrer Ermittlungen objektiv festgestellte Verhalten der Beschwerdeführerin sei mit den Anforderungen an in Führungspositionen tätige Bedienstete sowie mit der von solchen Personen zu erfüllenden Vorbildfunktion unvereinbar und lasse daher auf die mangelnde Eignung der Beschwerdeführerin für Führungstätigkeiten schließen, sodass ein wichtiges dienstliches Interesse an der Abberufung von ihrer bisherigen Verwendung bestand, ist ebenso vertretbar wie der Standpunkt, dass die Zuweisung eines höher bewerteten neuen Arbeitsplatzes an die Beschwerdeführerin nicht in Betracht kam (vgl E v 29.11.05, B429/05).

Kein Entzug des gesetzlichen Richters.

Die Frage, ob das Verhalten eines Beamten dessen Versetzung aus dem Grunde wichtiger dienstlicher Interessen rechtfertigt, ist von der Frage zu trennen, ob dieses Verhalten auch einer disziplinären Ahndung unterliegt. Zweck eines Versetzungsverfahrens ist nicht die Ahndung rechtswidrigen Verhaltens, sondern die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes. Mag die bekämpfte Versetzungsentscheidung seitens der Beschwerdeführerin auch als belastend empfunden werden, so macht sie das noch nicht zu einer disziplinarrechtlichen Entscheidung; im Hinblick darauf aber hat sich weder die belangte Behörde (vgl §41a Abs6 BDG 1979) noch der Bundesminister für Finanzen (vgl §2 Abs2 DVG iVm §1 Z1 der Dienstrechtsverfahrens- und PersonalstellenVO - BMF 2004) eine ihr/ihm nicht zukommende Zuständigkeit angemäßt.

Entscheidungstexte

- B 1075/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2006 B 1075/05

Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Disziplinarrecht, Behördenzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B1075.2005

Dokumentnummer

JFR_09939075_05B01075_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>